

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb
„Städtisches Klinikum Dresden“
(5.17 „Eigenbetriebssatzung Städtisches Klinikum“)**

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 46/2016 vom 18. November 2016
und in Nr. 18/2018 vom 4. Mai 2018

Aufgrund der Regelungen in §§ 4, 95 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO – Sächsische Gemeindeordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 3. November 2016 folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes
- § 2 Aufgaben und Zweck des Eigenbetriebes
- § 3 Festgesetztes Kapital
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Aufgaben und Zuständigkeiten des Stadtrates
- § 6 Betriebsausschuss
- § 7 Stellung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
- § 8 Betriebsleitung
- § 9 Aufgaben der Betriebsleitung
- § 10 Personalangelegenheiten
- § 11 Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes
- § 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 13 Berichtswesen und Risikofrüherkennung
- § 14 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 15 Schlussbestimmungen

§ 1

Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiges Unternehmen der Landeshauptstadt Dresden ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) und nach den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Städtisches Klinikum Dresden" (KHDD). Die Landeshauptstadt Dresden tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

§ 2

Aufgaben und Zweck des Eigenbetriebes

(1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist es, im Rahmen des öffentlichen Versorgungsauftrages durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten und bei Bedarf die zu versorgenden Personen unterzubringen und zu verpflegen. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, welche die Aufgaben des Eigenbetriebes fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Darüber hinaus kann das Krankenhaus auch Rehabilitationseinrichtungen betreiben.

(2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen seiner Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit (§ 4 der Satzung) seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Er betreibt eine Kindertagesstätte.

(3) Zu seinen Aufgaben gehören außerdem die Aus- und Weiterbildung in den medizinischen und in anderen Krankenhausberufen, insbesondere die Teilnahme an der medizinischen studentischen Ausbildung und der Betrieb einer medizinischen Berufsfachschule. Er kann im Rahmen entsprechender Vereinbarungen Aufgaben eines Akademischen Lehrkrankenhauses übernehmen. Des Weiteren kann er weitere Bildungseinrichtungen selbst gründen, betreiben, ändern, schließen, oder sich daran beteiligen.

(4) Der Eigenbetrieb ist befugt im Rahmen seiner Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit jede gesetzlich zulässige sektorenübergreifende Kooperationsform einzugehen, insbesondere entsprechende Einrichtungen, z. B. Medizinische Versorgungszentren, einzurichten, zu betreiben, zu ändern, zu schließen oder sich daran zu beteiligen.

§ 3

Festgesetztes Kapital

Das festgesetzte Kapital des Eigenbetriebes beträgt 50.000 EUR.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Der Zweck des Eigenbetriebes ist insbesondere die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, von Wissenschaft und Forschung, der Erziehung und Berufsbildung sowie der Jugendhilfe.

(2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Eigenbetriebes sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Eigenbetriebes verwendet werden. Mittel des Eigenbetriebes können im Rahmen des § 58 Nr. 2 Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung der Landeshauptstadt Dresden für steuerbegünstigte Zwecke zugewendet werden. Die Landeshauptstadt Dresden erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz) sowie des Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesundheitsstruktur-

gesetz), nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von ihr geleisteten Sacheinlagen zurück, die sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die den Zwecken des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei vertraglicher Bindung mit privaten Leistungserbringern ist die Gemeinnützigkeit des Eigenbetriebes zu sichern.

§ 5

Aufgaben und Zuständigkeiten des Stadtrates

(1) Der Stadtrat entscheidet über alle ihm in der SächsGemO und der SächsEigBVO zugewiesene Angelegenheiten, insbesondere über:

1. Erlass und Änderungen der Eigenbetriebsatzung,
2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Eigenbetriebes,
3. Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und die Berufung von beratenden Ausschussmitgliedern,
4. Berufung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung,
5. Berufung und Abberufung von Beschäftigten mit Chefarztdienstvertrag,
6. die Festsetzung einer Vergütung, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht (außertarifliche Vergütung),
7. in den in § 6 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,
8. Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Gemeinde,
9. Entnahme von Eigenkapital,
10. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
11. Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
12. Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,
13. Entlastung der Betriebsleitung,
14. Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO).

(2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 9) entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Betriebsleitung.

(3) Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 6

Betriebsausschuss

(1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb werden gemäß § 7 Abs. 4 SächsEigBVO auf den Ausschuss für Gesundheit übertragen.

Er besteht aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin als Vorsitzende/Vorsitzender und weiteren Mitgliedern und setzt sich nach den jeweils gültigen Regelungen der Sächsischen Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden zusammen.

Die Mitglieder der Betriebsleitung und drei nach den Prämissen des Sächsischen Personalvertretungsrechtes durch die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Krankenhauses gewählte Arbeitnehmervertreter/Arbeitnehmervertreterinnen, nehmen an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Der Betriebsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(2) Der Betriebsausschuss beschließt insbesondere über:

1. Veräußerungen von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, mit einem Wert des Vermögensgegenstands von 250.000 EUR bis 500.000 EUR, ausgenommen Grundstücke,
2. sonstige Verträge, mit einem Vertragswert von 250.000 EUR bis 500.000 EUR, die nicht zum laufenden Geschäft gehören,
3. Verträge mit einer Kernlaufzeit von mehr als 5 Jahren, wenn der Vertragswert 500.000 EUR übersteigt,
4. Stundung von Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 50.000 EUR bis 100.000 EUR im Einzelfall,
5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen in Höhe von 50.000 EUR bis 100.000 EUR im Einzelfall,
6. Abweichungen vom Erfolgs- und Liquiditätsplan, die erfolgsgefährdend sind und die Veranlassung zur Änderung des Wirtschaftsplanes,
7. Entscheidungen zur Einleitung und Fortführung eines Rechtsstreits und zum Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören oder einen Streitwert von 500.000 EUR nicht übersteigen,
8. die Errichtung und dauerhafte Schließung von fachlich und medizinisch selbständig und ggf. chefärztlich geleiteten Fachabteilungen und Organisationseinheiten/Kliniken innerhalb des Eigenbetriebes und
9. die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.

(3) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind, insbesondere über:

- a) die Empfehlung zur Berufung bzw. Abberufung von Beschäftigten mit Chefarztdienstvertrag durch den Stadtrat,
- b) die Empfehlung zur Berufung bzw. Abberufung von Mitgliedern der Betriebsleitung durch den Stadtrat und
- c) die Empfehlung zur Beschäftigung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen mit Festsetzung einer Vergütung, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht (außertarifliche Vergütung).

(4) Der Betriebsausschuss beaufsichtigt die Tätigkeit der Betriebsleitung.

§ 7

Stellung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

(1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.

(2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann sie/er den Mitgliedern der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Die Mitglieder der Betriebsleitung sind vorher anzuhören.

(3) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin wird im Rahmen ihrer/seiner Zuständigkeit nach dieser Betriebssatzung durch die/den für den Eigenbetrieb zuständigen Beigeordneten/zuständige Beigeordnete vertreten. Die/der zuständige Beigeordnete ist insbesondere zuständig für die Vertragsgestaltung der Verträge mit den Mitgliedern der Betriebsleitung sowie für die Gestaltung der Chefarztdienstverträge und deren Abschluss.

§ 8

Betriebsleitung

(1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung.

(2) Die Betriebsleitung besteht aus

- dem Kaufmännischen Direktor/der Kaufmännischen Direktorin,
- dem Medizinischen Direktor/der Medizinischen Direktorin und
- dem Pflegedirektor/der Pflegedirektorin.

Die Mitglieder der Betriebsleitung werden vom Stadtrat gem. § 28 Abs. 4 SächsGemO auf Vorschlag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin berufen. Die Berufung gilt für höchstens 5 Jahre. Die wiederholte Berufung ist zulässig. Der Kaufmännische Direktor/die Kaufmännische Direktorin ist zugleich Erste Betriebsleiterin/Erster Betriebsleiter im Sinne der SächsEigBVO.

(3) Die Betriebsleitung stellt sich eine Krankenhausleitung beratend zur Seite.

(4) Das Zusammenwirken innerhalb der Eigenbetriebsleitung und der beratenden Krankenhausleitung wird in einer Geschäftsordnung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 SächsEigBVO geregelt.

§ 9

Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und des Betriebsausschusses sowie die Weisungen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin (§§ 5 bis 7 dieser Satzung). Im Übrigen führt diese den Eigenbetrieb gem. § 4 SächsEigBVO selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Stadtrat, dem Betriebsausschuss oder dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin vorbehalten sind. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Die Mitglieder der Betriebsleitung sind zur gemeinsamen Leitung des Eigenbetriebes und zur kooperativen Zusammenarbeit verpflichtet, sie haben bei allen Entscheidungen die Interessen des gesamten Klinikbetriebes zu wahren. Beschlüsse werden grundsätzlich einvernehmlich gefasst. Entscheidungen, welche die Einhaltung des Wirtschaftsplanes beeinträchtigen können, dürfen nur mit Zustimmung des/der Kaufmännischen Direktors/Kaufmännischen Direktorin getroffen werden. Im Falle von unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten ist der Betriebsausschuss anzurufen.

(2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebs. Dazu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Dies sind insbesondere:

- a) die selbständige Leitung einschließlich Organisation und wirtschaftliche Geschäftsführung,
- b) Umsetzung des Wirtschaftsplanes,
- c) die Führung von Budgetverhandlungen mit den Kostenträgern und
- d) die Vorbereitung von Beschlüssen des Betriebsausschusses und des Stadtrates und deren Durchführung im Rahmen der Zuständigkeit.
- e) Hinsichtlich der zulässigen Einrichtungen nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung obliegen der Betriebsleitung folgende weitere Geschäfte: der Erwerb von Vertragsarztsitzen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KV-Sitze) einschließlich Rechten und Patientenbestand bis zu einer Vertragssumme in Höhe von 500.000 Euro; die Anstellung von ärztlichem und nichtärztlichem Personal; die Bestimmung eines oder mehrerer ärztlicher Leiter/Leiterinnen; die eigenverantwortliche Durchführung von Zulassungs- und Genehmigungsverfahren, einschließlich der eigenverantwortlichen Einlegung von Rechtsbehelfen und die Aufstellung einer Betriebsordnung.

Über den Erwerb von KV-Sitzen mit einer Vertragssumme in Höhe von mehr als 500.000 Euro entscheidet abschließend der für Krankenhäuser zuständige Betriebsausschuss.

Über den Erwerb von KV-Sitzen mit einer Vertragssumme von mehr als 250.000 Euro hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss zu informieren.

(3) Die Betriebsleitung entscheidet außerdem in den in § 6 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.

(4) Die Betriebsleitung informiert den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, den zuständigen Beigeordneten/die zuständige Beigeordnete und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über erfolgsgefährdende Abweichungen des Erfolgs- bzw. Liquiditätsplanes, die höhere Zuweisungen der Landeshauptstadt Dresden bzw. höhere oder die Aufnahme von Krediten erforderlich machen.

(5) ¹⁾ *Die Betriebsleitung hat der/dem Fachbediensteten für das Finanzwesen über alle Vorgänge und Tätigkeiten zu berichten, soweit diese die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Dresden berühren.*

§ 10

Personalangelegenheiten

(1) Der Betriebsleitung obliegen alle Personalangelegenheiten (Einstellung, Umsetzung, Entlassung und Aufgabenübertragungen entsprechend den jeweils gültigen Tarifverträgen), sofern diese nicht ausdrücklich dem Stadtrat, dem Betriebsausschuss bzw. dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin vorbehalten sind. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt.

¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 18/2018 vom 4. Mai 2018, Seiten 23-24

§ 11

Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

- (1) Der Erste Betriebsleiter/die Erste Betriebsleiterin gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes verpflichtende Erklärungen für die Landeshauptstadt Dresden ab. Sie/Er zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (2) Die Betriebsleitung kann Beschäftigte des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 12

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb führt eine mit der Stadtkasse der Landeshauptstadt Dresden verbundene Sonderkasse. Der Eigenbetrieb besitzt eigene Geschäftsbankkonten.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Dresden.
- (3) ¹⁾ Die Betriebsleitung stellt, im Benehmen mit der/dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Landeshauptstadt Dresden, einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß §§ 16 bis 21 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen rechtzeitig dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin vor, so dass über den Wirtschaftsplan zusammen mit dem städtischen Haushalt beschlossen werden kann.
- (4) Wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs.1 SächsEigBVO eintreten, hat die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.

§ 13

Berichterstattung und Risikofrüherkennung

- (1) Die Betriebsleitung berichtet dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin und dem Betriebsausschuss zum jeweiligen Quartalsende schriftlich über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans.
- (2) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 23 Abs. 3 SächsEigBVO) und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf und legt diesen dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin vor.
- (2) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung gem. § 105 SächsGemO weiter.

¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 18/2018 vom 4. Mai 2018, Seiten 23-24

(3) Der Prüfbericht des Jahresabschlussprüfers/der Jahresabschlussprüferin zum Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vorzulegen.

(4) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung zunächst den sich damit zu befassenden zuständigen Ausschüssen zur Vorberatung und anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatungen dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.

(5) Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage der Prüfberichte fest und beschließt über die Behandlung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung der Betriebsleitung (§ 34 Abs. 1 SächsEigBVO).

§ 15

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Die Betriebssatzung für das Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum, vom 5. Juni 1997, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 26/97 vom 26. Juni 1997, geändert in Nr. 34/98 vom 20. August 1998, in Nr. 42a/01 vom 18. Oktober 2001, in Nr. 03/05 vom 20. Januar 2005, in Nr. 28/05 vom 14. Juli 2005, in Nr. 50/07 vom 13. Dezember 2007 und in Nr. 40/14 vom 2. Oktober 2014, wird aufgehoben.

(3) Die Betriebssatzung für das Krankenhaus Dresden-Neustadt, Städtisches Klinikum, vom 5. Juni 1997, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 26/97 vom 26. Juni 1997, geändert in Nr. 12/98 vom 19. März 1998, in Nr. 34/98 vom 20. August 1998, in Nr. 23/01 vom 8. Juni 2001, in Nr. 42a/01 vom 18. Oktober 2001, in Nr. 03/05 vom 20. Januar 2005, in Nr. 28/05 vom 14. Juli 2005, in Nr. 50/07 vom 13. Dezember 2007 und in Nr. 40/14 vom 2. Oktober 2014, wird aufgehoben.

Dresden, 9. November 2016

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister